

Ausnahme bei Parkerleichterung in NRW auch ohne Merkzeichen „aG“

Gute Nachrichten für schwerbehinderte Menschen, die bislang nicht die strengen Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) vorweisen konnten. Betroffene können nun eine Ausnahmeparkgenehmigung bei den Straßenverkehrsbehörden beantragen. Ermöglicht wird dies durch eine bundesweite Neuregelung, denen sich die einzelnen Bundesländer anschließen müssen. NRW hat der Neuregelung bereits zugestimmt.

Die Ausnahmeparkberechtigung erlaubt unter anderem das Parken an Stellen mit eingeschränktem Halteverbot, in Lade- und Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Zonen sowie an Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten – kostenfrei und ohne Zeitlimit.

Die Parkerleichterung können nun auch folgende Personen erhalten:

- Gehbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ und „B“ sowie einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 Prozent allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule, sofern sich diese auf das Gehvermögen auswirkt
- Gehbehinderte mit den Merkzeichen „G“ und „B“ sowie einem GdB von mindestens 70 Prozent allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und gleichzeitig einem GdB von mindestens 50 Prozent für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane
- Menschen, die an Morbus Crohn und an Colitis ulcerosa erkrankt sind und einen GdB von mindestens 60 Prozent haben
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und Harnableitung) und von mindestens 70 Prozent haben

Die Ausnahmeparkerleichterung für die genannten Personengruppen erlauben jedoch nicht das Parken auf Parkplätzen mit dem Rollstuhlfahrersymbol.

Die Ausnahmeparkgenehmigung kann bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden formlos beantragt werden. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises sollte beigelegt werden. Eine Gebühr für die Ausnahmeparkgenehmigung wird nicht erhoben.

Ihr [LWL-Integrationsamt Westfalen](http://www.lwl.org)